

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher Peter Richter

betreffend das Konto von Hugo Richter

Geschäftsnummer: 208588/MD/SB¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von Peter Richter (der „Ansprecher“) auf das veröffentlichte Konto von Hugo Richter (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Grossvater, Hugo Richter, der am 23. Mai 1850 in Czarnowanz, Deutschland, als Sohn von Simon und Henriette Richter geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass Hugo Richter mit Auguste Rosenthal verheiratet war und das Ehepaar drei Kinder hatte: Ernst (der Vater des Ansprechers), Franz und Margarete. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater, der mit seiner Familie in Berlin lebte, eine Lederwarenfabrik mit Sitz in Berlin besass. Der Ansprecher gab an, dass Hugo Richter, der jüdisch war, von den Nationalsozialisten gezwungen wurde, sein Geschäft zu schliessen. Gemäss den Aussagen des Ansprechers starb sein Grossvater am 13. September 1938 in Berlin. Der Ansprecher gab an, dass er am 24. April 1924 in Berlin geboren wurde.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) die Heiratsurkunde von Hugo Richter; (2) die Geburtsurkunde von Ernst Richter; (3) Briefpapier

¹ Der Ansprecher reichte weitere Ansprüche auf die Konten von Ernst Richter und Peter Richter ein, die unter den Geschäftsnummern 204904 bzw. 211435 erfasst sind. Das CRT wird den Anspruch auf das Konto von Ernst Richter separat behandeln. Das CRT hat die Konten von Peter Richter dem Ansprecher bereits innerhalb eines früheren Auszahlungsentscheids zugesprochen. Vgl. *Betreffend die Konten von Peter Richter* (genehmigt am 31. Dezember 2003).

mit dem Geschäftsbriefkopf, das Hugo Richter gebrauchte; (4) die Geburtsurkunde des Ansprechers; (5) die Todesurkunde von Ernst Richter; und (6) einen gerichtlichen Beschluss betreffend den Nachlass von Ernst Richter.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten, Hugo Richter, eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1012237

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Hugo Richter war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls der Wohnort und der Beruf des Kontoinhabers hervor. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung bzw. Schliessung des vorliegenden Kontos.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Grossvaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossvater eine Lederwarenfabrik besass und am 13. September 1938 starb. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber einen anderen Beruf hatte, und das vorliegende Konto einige Jahre nach dem Tod des Grossvaters des Ansprechers eröffnet wurde. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossvater des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2004